



Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Antrag von **A** gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 fest, dass es sich bei dem von ihm bereitgestellten Angebot **TwitchKanal „TheDobii“**, abrufbar unter <https://www.twitch.tv/thedobii> derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.10.2019 beantragte der Antragsteller die bescheidmäßige Feststellung, dass es sich bei dem Angebot TwitchKanal „TheDobii“, abrufbar unter <https://www.twitch.tv/thedobii> um keinen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Mit Schreiben vom 20.12.2019 legte der Antragsteller weitere Unterlagen vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

A ist österreichischer Staatsbürger. Er hat seinen Wohnsitz in Loosdorf.

Der Antragsteller betreibt den Twitch Kanal „TheDobii“.

2.2. Twitch Kanal „TheDobii“ (Livestream und Abrufdienst)

Der Twitch Kanal „TheDobii“ (Livestream und Abrufdienst) ist unter <https://www.twitch.tv/thedobii> abrufbar.

Der Kanal besteht einerseits aus einem Livestream, andererseits aus einem Abrufdienst.

Die Videos, die sowohl live gestreamt als auch im Bereich „Videos“ zum Abruf bereit gehalten werden, behandeln derzeit die Kategorie Gaming. Der im Feststellungsantrag angegebene, hauptsächliche Content (Modellieren von kleinen Figuren mit Modelliermasse) ist auf dem Kanal nicht mehr ersichtlich. Im Rahmen des Livestreams ist auch möglich, mit dem Antragsteller im Rahmen eines Chats zu interagieren, Fragen zu stellen und Diskussionen über verschiedenste Themen zu führen.

Derzeit besteht die Möglichkeit, die Videos nach Ende des Livestreams per Video-on-Demand zu konsumieren.

2.2.1. Zum Livestream:

Die Videos werden zunächst über die Plattform live gestreamt. Sie werden alle eigenproduziert, in der Länge variieren die Videos zwischen einigen Sekunden bis zu mehreren Stunden. Livestreams werden unregelmäßig gesendet, es wird angestrebt, 5 Tage pro Woche einen solchen Livestream zu erstellen. Einen fixen Zeit- bzw. Sendeplan gibt es nicht.

2.2.2. Zum Abrufdienst:

Im Kanal finden sich zum Stichtag 8 Videos. Anschließend an den Livestream können die Inhalte unter der Rubrik „Videos“ für bis zu 14 Tage abgerufen werden.

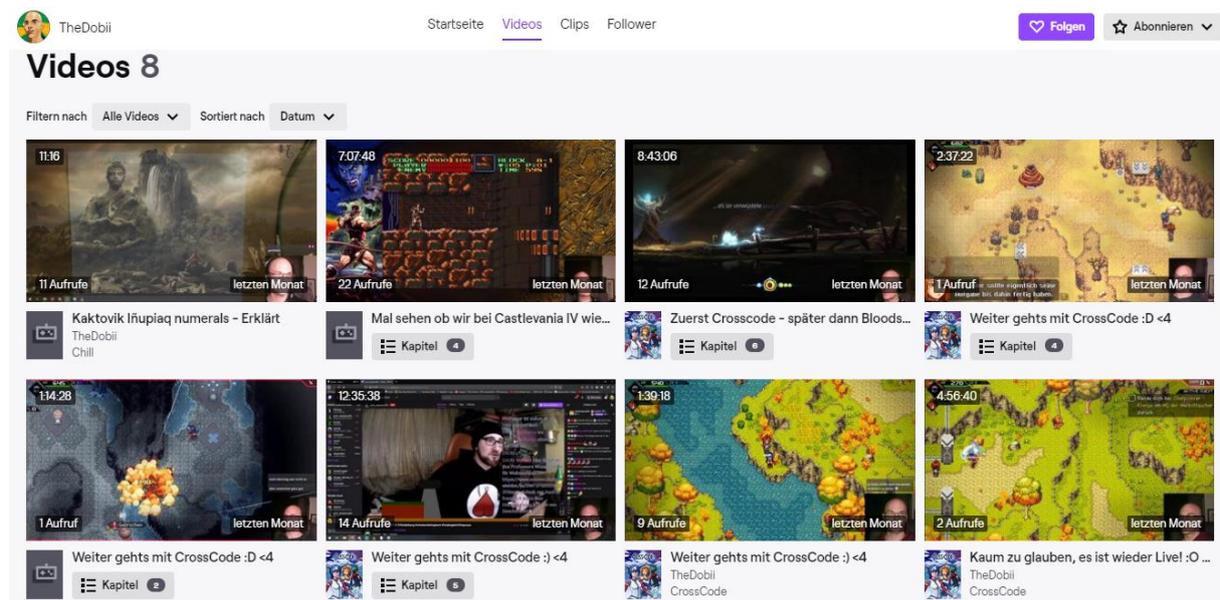


Abbildung 1

Im Bereich „Startseite“ des Kanals finden sich folgende Hinweise:

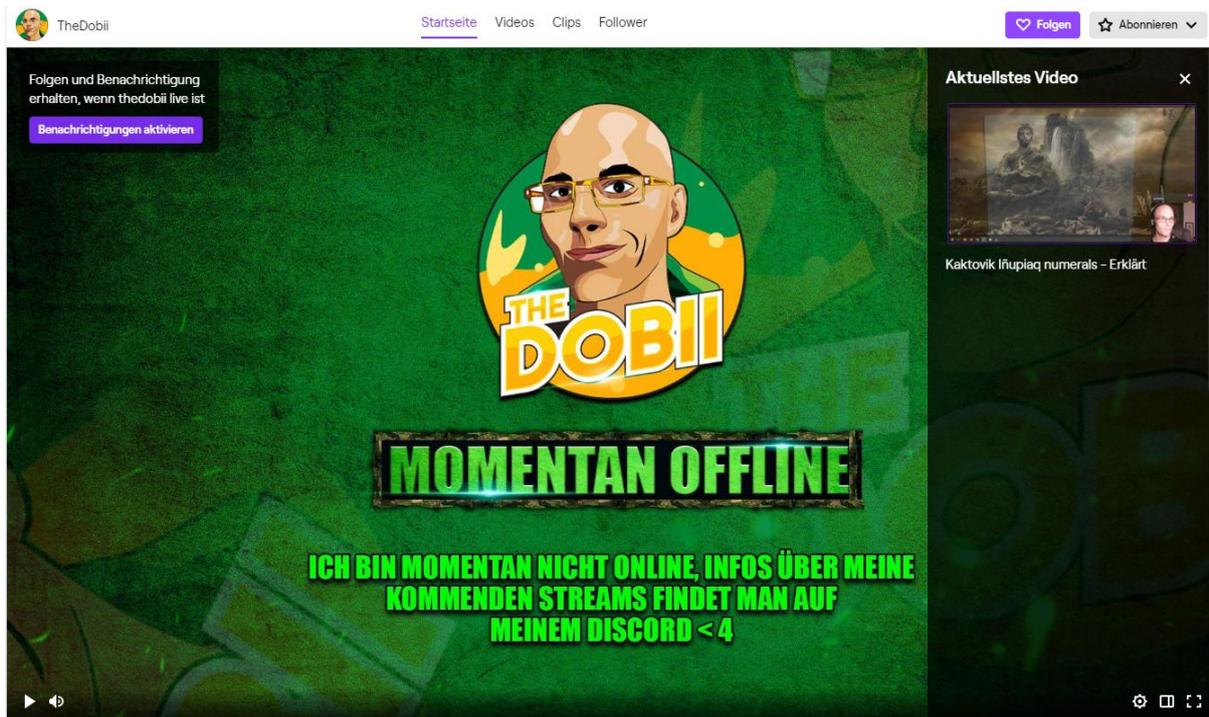
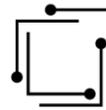


Abbildung 2

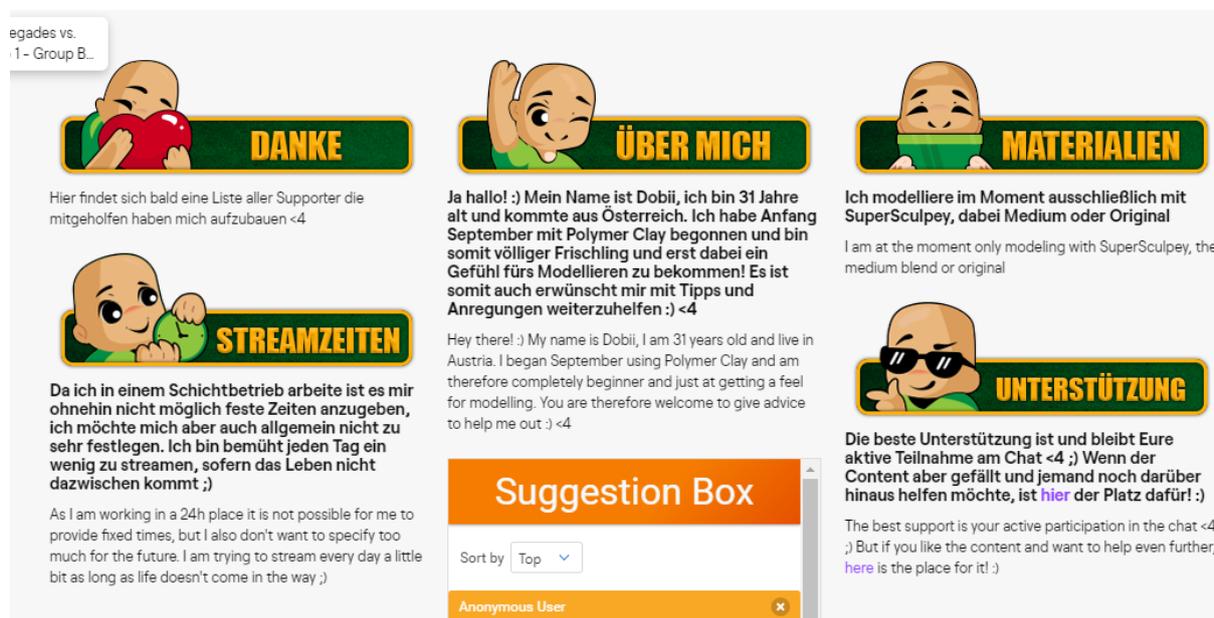


Abbildung 3

Ganz allgemein hat der Antragsteller über die Plattform Twitch die Möglichkeit zu einem Abo eröffnet (Abbildung 4).

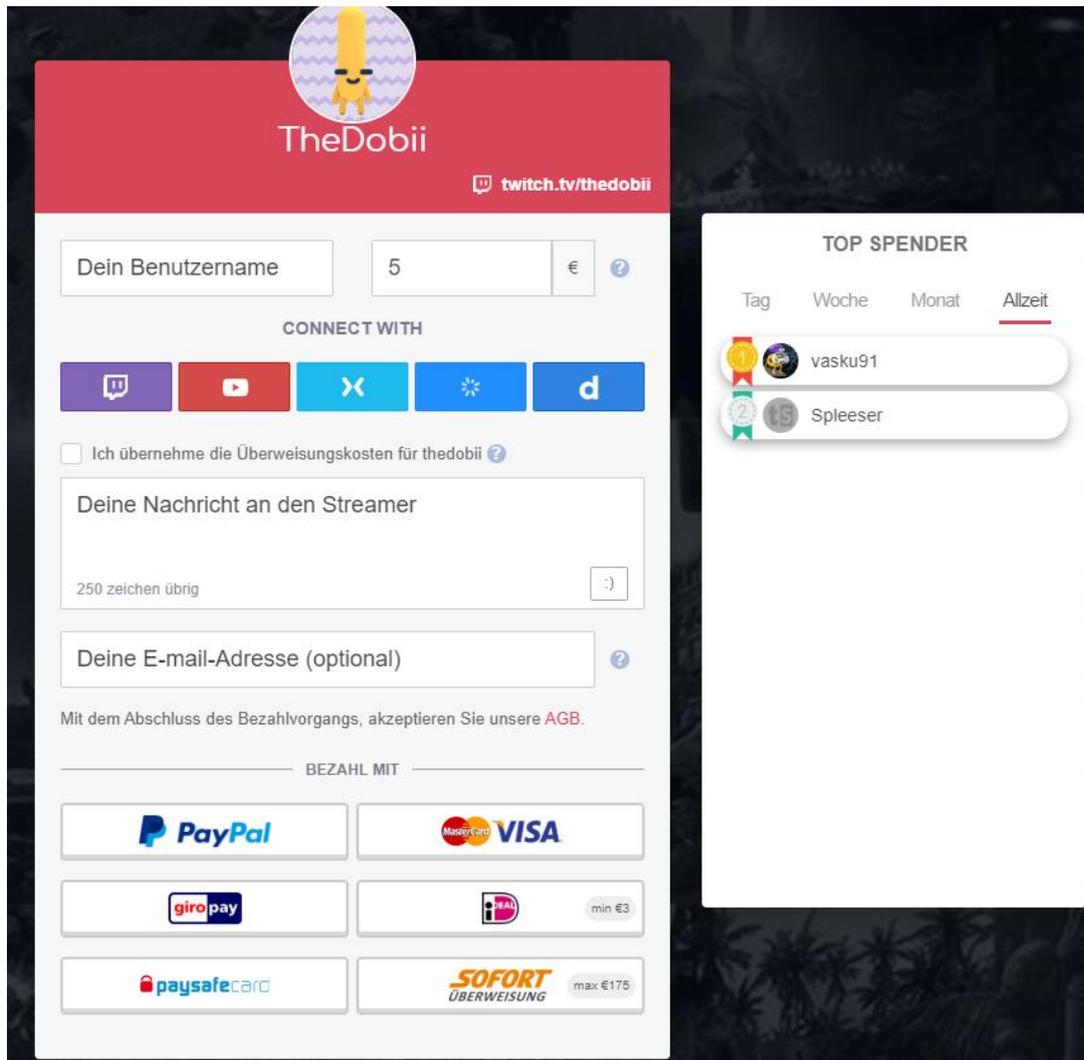


Abbildung 4

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Diensten ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria auf Twitch am 14.02.2020 und dem glaubwürdigen Antrag des Antragstellers.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

16. *Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;*

17. *Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiterverbreitet;*

[...]

20. *Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

(8) *Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“*

4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, dass die unter Punkt 2.2. dargestellte Angebote keine audiovisuellen Mediendienste im Sinn des AMD-G darstellen.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist einerseits die Frage, ob der Antragsteller mit dem Twitch-Kanal TwitchKanal „TheDobii“, abrufbar unter <https://www.twitch.tv/thedobii> einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G anbietet, der dementsprechend der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

Da es sich bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten einerseits um einen Livestream (Twitch-Kanal linear) handelt, der, unter der Voraussetzung, dass zunächst ein audiovisueller Mediendienst nach § 2 Z 3 AMD-G vorliegt, allenfalls ein Fernsehprogramm gemäß § 2 Z 16 AMD-G darstellen könnte, könnten unter der gleichen Voraussetzung die zum Abruf bereitgestellten Angebote (Twitch-Kanal Abrufdienst) Abrufdienste gemäß § 2 Z 4 AMD-G darstellen.

Voraussetzung hinsichtlich aller verfahrensgegenständlicher Dienste (Livestream und Abrufdienst) ist, wie ausgeführt, das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G zu prüfen, und ist dies auch im Rahmen eines Feststellungsantrags gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G zu beurteilen.

Daher wird die rechtliche Beurteilung über das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Angebote in Einem durchgeführt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben von Art. 1 lit. a bis d der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-RL) – kumulativ die nachstehenden Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze

Zur Auslegung des Begriffs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf sind zusätzlich die Erwägungsgründe 16 bis 23 zur AVMD-RL heranzuziehen.

4.3.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Nach der AVMD-RL sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich nicht vorwiegend auf nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken und die mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (wie z.B. private Internetseiten).

Nachdem der Antragsteller die Möglichkeit eines bezahlten Abonnements eröffnet hat, ist davon auszugehen, dass das verfahrensgegenständliche Angebot jedenfalls auch in der Absicht bereitgestellt wird, daraus Einnahmen zu lukrieren.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass hinsichtlich aller verfahrensgegenständlichen Angebote jeweils das Kriterium einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

„c) ‘redaktionelle Verantwortung’ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL wird die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten sowohl als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch ihrer Organisation definiert. Mediendienstanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Es liegen keine Hinweise vor, dass hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Angebote jeweils die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als den Antragsteller selbst erfolgt. Er selbst gestaltet die Themen und Videos und sucht die behandelten Themen aus.

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung der Angebote ist hinsichtlich aller verfahrensgegenständlicher Angebote daher jeweils zu bejahen.

4.3.3. Zum Hauptzweck

Erwägungsgründe 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

„(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“

Die zur Verfügung gestellten Videos des Antragstellers auf den verfahrensgegenständlichen Diensten stellen jeweils eigenständig nutzbare Angebote dar. Die Angebote umfassen lediglich Videos, damit ist festzustellen, dass deren Hauptzweck jeweils die Bereitstellung von Videos darstellt. Darüber hinaus handelt es sich bei YouTube und Twitch auch grundsätzlich um Plattformen mit dem Hauptzweck, Videos bereitzustellen bzw. zu streamen.

Es handelt sich daher bei allen verfahrensgegenständlichen Angeboten jeweils um eigenständige Angebote mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.3.4. Zur „Fernsehähnlichkeit“

Weiters ist zu prüfen, ob durch die verfahrensgegenständlichen Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden.

Die gegenständlichen Videos haben im Wesentlichen Gaming zum Inhalt, bei denen man als Nutzer zusehen kann, wie der Antragsteller ein Computerspiel spielt. Nebenbei besteht die Möglichkeit, mit dem Antragsteller zu interagieren und so etwa mit ihm zu chatten oder auch bestimmte Themen zu diskutieren.

„Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Hinsichtlich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt. Gemäß Erwägungsgrund 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, New Media Online GmbH, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des Erwägungsgrund 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren Erwägungsgründe 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Medienumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurzen Videos, die Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezögen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

Hinsichtlich des Livestreams (vgl. 2.2.) ist Folgendes auszuführen: umgangssprachlich wird unter einem Livestream ein Streaming-Media-Angebot (Video oder Audio) bezeichnet, das in Echtzeit (live) bereitgestellt wird. Nicht jedes gemeinhin als Livestream bezeichnete Angebot stellt aber ein Fernsehprogramm im Sinne von § 2 Z 16 AMD-G dar. Hier bietet sich an – und spricht auch der Wortlaut der AVMD-RL zum Sendungsbegriff (Art. 1 lit. b) dafür – ähnliche Erwägungen wie beim Abrufdienst heranzuziehen und nur jene Livestreams als audiovisuelle Mediendienste bzw. als

Fernsehprogramme zu qualifizieren, deren Inhalte mit „klassischen“ Fernsehsendungen vergleichbar sind.

Die gegenständlichen Gaming-Angebote kommen im „klassischen“ Fernsehen typischerweise nicht vor. Insofern ist eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen nicht gegeben.

Im Sinne des oben erwähnten Erfordernisses der Fernsehähnlichkeit war dieses daher in Bezug auf alle verfahrensgegenständlichen Angebote als nicht gegeben abzusprechen.

Es handelt sich bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten daher nach Ansicht der KommAustria nicht um fernsehähnliche Angebote.

4.3.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet.

Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis etwa in einem geschlossenen Netzwerk beschränkt sein.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote richten sich an die Allgemeinheit und sind auf Twitch für jedermann frei abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die verfahrensgegenständlichen Angebote der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, womit auch hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Dienste diesem Kriterium genüge getan wird.

4.3.7. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die verfahrensgegenständlichen Angebote jeweils mangels Fernsehähnlichkeit derzeit keine audiovisuellen Mediendienste gemäß § 2 Z 3 AMD-G darstellen.

Eine weitere allfällige Beurteilung des Twitch-Kanals (Livestream) bzw. des Twitch-Kanals (Abrufdienst) hinsichtlich deren Qualifikation als Fernsehprogramm (§ 2 Z 16 iVm § 2 Z 3 AMD-G) oder als Abrufdienst (§ 2 Z 4 iVm § 2 Z 3 AMD-G) konnte auch von daher unterbleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/20-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. März 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)